



Merkblatt zur Geltendmachung von Forderungen in Spanien

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der deutschen Vertretungen in Spanien zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Rechtssichere und verbindliche Auskünfte erhalten Sie von einer in Spanien anwaltlich zugelassenen Person; eine Liste deutsch sprechender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Amtsbezirk der für Sie zuständigen Auslandsvertretung finden Sie unter www.spanien.diplo.de.

A. Außergerichtliche Geltendmachung von Forderungen

Möglichkeiten der außergerichtlichen Geltendmachung von Forderungen, insbesondere Aufenthaltsermittlungen und Möglichkeiten der Beratung, finden Sie auf unserem „Merkblatt zur Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Spanien“ unter www.spanien.diplo.de.

B. Mahnverfahren

I. Das **Mahnverfahren** (*proceso monitorio*)¹ ist ein kurzes, vereinfachtes Verfahren ohne mündliche Verhandlung, das sich anbietet, wenn die andere Partei die Forderung voraussichtlich nicht bestreiten wird. Das gerichtliche Mahnverfahren in Spanien sieht keinen Anwaltszwang vor und kann von der Partei selbst betrieben werden, sodass es sich zunächst um eine kostengünstige Alternative zu einer Klage handelt.

II. Soweit von der anderen Partei nach Zustellung des Mahnbescheides kein Widerspruch (*escrito de oposición*) binnen einer Frist von 20 Tagen eingeht, erfolgt eine Titulierung des Anspruchs (vollstreckbarer Titel). Das Mahnverfahren bietet so die Möglichkeit, schnell und kostengünstig an einen vollstreckbaren Titel zu gelangen. Sollte jedoch fristgerecht Widerspruch eingelegt worden sein, geht das Verfahren in ein Klageverfahren über, für das anwaltliche Vertretung sowie spezielle Prozessbevollmächtigte benötigt werden.

¹ Art. 812-818 der spanischen Zivilprozessordnung (Ley de Enjuiciamiento Civil, LEC).

III. Im Mahnverfahren können nur fällige, durchsetzbare und bestimmte Geldforderungen geltend gemacht werden. Zur Einleitung des Verfahrens muss bei dem erstinstanzlichen Gericht am Wohnsitz derjenigen Person, die die Forderung schuldet, ein unterzeichnetes Schriftstück sowie Rechnungen, Lieferungsnachweise und sonstige Urkunden, welche die Forderung belegen, eingereicht werden.

C. Gerichtliche Geltendmachung von Forderungen

I. Im Vorfeld einer Klageerhebung ist zunächst die **internationale Zuständigkeit** zu prüfen, also die Frage, ob z.B. deutsche und/oder spanische Gerichte zuständig sind. Dreh- und Angelpunkt hierfür ist die sogenannte **Brüssel Ia-Verordnung**².

1. Die Brüssel Ia-VO ist in **Zivil- und Handelssachen** anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Sie gilt jedoch nicht für:

- den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten,
- Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren,
- Angelegenheiten der sozialen Sicherheit,
- die Schiedsgerichtsbarkeit,
- Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen,
- das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

2. In ihrem Anwendungsbereich gibt die Brüssel Ia-VO die Voraussetzungen für die allgemeine, besondere und ausschließliche Zuständigkeit abschließend vor:

- **Personen**, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen (Art. 4).
- Bei **Gesellschaften und juristischen Personen** ist insoweit ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung maßgeblich (Artikel 63).
- Von diesem Grundsatz gibt es eine Reihe wichtiger Ausnahmen, insbesondere kann nach Art. 7 eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat, in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden, wenn ein **Vertrag oder Anspruch aus einem Vertrag** den Gegenstand des Verfahrens bildet. In diesem Fall ist auch zuständig das Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre.

² Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 vom 12.12.2012 („Brüssel Ia-VO“).

Für den **Verkauf beweglicher Sachen** ist dies der Ort in einem Mitgliedsstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen. Für die **Erbringung von Dienstleistungen** der Ort in einem Mitgliedsstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen.

- Ebenso kann am Ort der **unerlaubten Handlung** geklagt werden.
- Für Klagen bei **Verbrauchersachen** ist die Zuständigkeit in Art. 17 ff. geregelt.
- Die ausschließlichen Zuständigkeiten (z. B. dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie Miete oder Pacht, Klage über die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung einer Gesellschaft sowie bei sog. Gerichtsstandvereinbarungen) sind in Art. 24 und 25 aufgeführt.

II. Soweit die **spanischen Gerichte** zuständig sind, ist das spanische Gerichtsverfassungsgesetz (*Ley Orgánica del Poder Judicial*) anwendbar. Es umfasst die Zivilgerichtsbarkeit, die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, die Strafgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie die Verfassungsgerichtsbarkeit. Welches Gericht im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (d.h. Straf- und Zivilsachen) **sachlich und örtlich zuständig** ist, regelt die spanische Zivilprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Civil*) bzw. die spanische Strafprozessordnung (*Ley de Enjuiciamiento Criminal*). Hinweise darauf, bei welchem ordentlichen Gericht im konkreten Fall Klage erhoben werden muss, finden sich auf der folgenden Internetseite: https://e-justice.europa.eu/content_jurisdiction-85-es-de.do.

III. Faktisch besteht **Anwaltszwang** in jedem gerichtlichen Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 2000 Euro³ sowie in allen Strafverfahren und vor den Verwaltungsgerichten. Sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch die speziellen Prozessbevollmächtigten bedürfen einer notariell beurkundeten Prozessvollmacht, um das Verfahren eröffnen zu können.

IV. Im **Eilfall** besteht die Möglichkeit, eigene Rechte bereits vor einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren wirksam zu schützen. Zuständig für die unterschiedlichen Maßnahmen im **einstweiligen Rechtsschutz** (*medidas cautelares*)⁴ ist – wie in Deutschland auch – das Gericht, welches auch in der Hauptsache zuständig ist.⁵ Die Voraussetzungen für den einstweiligen Rechtsschutz sind die Glaubhaftmachung des Anspruchs, Gefahr im Verzug sowie die Bereitstellung einer Sicherheitsleistung.

V. Die **Verfahrenskosten** werden derjenigen Partei auferlegt, die vollständig im Rechtsstreit verliert, es sei denn, der Fall wirft ernsthafte Zweifel im Hinblick auf den Sachverhalt und die Rechtsanwendung auf.⁶ Dabei ist prinzipiell zwischen Gerichtskosten und Anwaltskosten zu unterscheiden.

³ Gemäß Art. 31 Abs. 2 LEC.

⁴ Art. 721 ff. LEC.

⁵ Vgl. Art. 723 LEC.

⁶ Vgl. Art. 394 Nr. 1 LEC.

1. Seit 2015 zahlen natürliche Personen keine **Gerichtsgebühren**. Für juristische Personen besteht jedoch eine Gebührenpflicht – es sei denn, sie haben ein Recht auf Prozesskostenhilfe. Weitere Ausnahmen bestehen z.B. für Insolvenzverfahren auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners, mündliche Verfahren und Mahnverfahren mit einem Streitwert unter 2.000 Euro oder für Vermögensteilungsverfahren.⁷ Die Gebühr setzt sich aus einem feststehenden (*cuota fija*) und einem streitwertabhängigen variablen Gebührenteil (*cuota variable*) zusammen.⁸

2. Die **anwaltlichen Kosten** setzen sich aus einem Honorar (*honorarios*) und aus den durch das Verfahren entstandenen Auslagen zusammen. Das anwaltliche Honorar wird individuell ausgehandelt und hat sich gemäß Art. 44 der spanischen Rechtsanwaltsordnung (*Estatuto General de la Abogacía Española*) nach den Standesregeln der spanischen Anwaltschaft (*Código deontológico de la Abogacía Española*) zu richten. Eine streitwertabhängig festgelegte anwaltliche Vergütung – wie in Deutschland durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) – gibt es nicht.

3. Informationen zu Prozesskostenhilfe (*Asistencia de Justicia Gratuita*) erhalten Sie auf der folgenden Webseite:

https://e-justice.europa.eu/content_legal_aid-37129-de.do?clang=de

D. Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsentscheidungen

I. Wer sich dafür entscheidet, in Deutschland zu klagen oder aufgrund ausschließlicher Zuständigkeit deutscher Gerichte seine Forderung in Deutschland titulieren lassen muss, kann hieraus nach den jeweils geltenden Bestimmungen in Spanien die **Zwangsvollstreckung** betreiben. Weitere Informationen in deutscher Sprache sind abrufbar unter https://e-justice.europa.eu/content_procedures_for_enforcing_a_judgment-52-de.do?clang=de

II. Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO (siehe oben unter B. I. 1.) erfolgt die **Anerkennung** deutscher Entscheidungen automatisch.⁹ Damit ist die direkte Vollstreckung in einem EU-Mitgliedsstaat möglich. Notwendig ist lediglich das Vorliegen eines Vollstreckungstitels im Original mit Apostille in die spanische Sprache übersetzt sowie eine Bescheinigung, mit der bestätigt wird, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und die einen Auszug aus der Entscheidung sowie gegebenenfalls weitere relevante Angaben enthält (etwa zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen).¹⁰

III. Für Gerichtsentscheidungen **vor dem 10. Januar 2015** ist die Brüssel Ia-VO nicht anwendbar. In diesen Fällen muss ein spanisches Gericht den Vollstreckungstitel zur Zwangsvollstreckung zulassen und für vollstreckbar erklären (sog. Exequatorverfahren). Damit ist ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung notwendig.¹¹ Für die Anerkennung und Vollstreckung

⁷ Vgl. Art. 4 LEC.

⁸ Vgl. Art. 394 ff. LEC. Zur Berechnung des Streitwerts vgl. Art. 251 f. LEC.

⁹ Vgl. Art. 36 Brüssel Ia-VO.

¹⁰ Vgl. zu den formellen Voraussetzungen Art. 42, 53 in Verbindung mit Anhang I Brüssel Ia-VO.

¹¹ Vgl. Art. 39 i.V.m Anhang II Brüssel Ia-VO.

muss die Gläubigerin oder der Gläubiger der zuständigen spanischen Vollstreckungsbehörde Folgendes vorlegen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung, die die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und
- die unter C. II. bereits genannte, vom Ursprungsgericht unter Verwendung eines Formblatts ausgestellte Bescheinigung.

Die Gerichte können eine beglaubigte Übersetzung verlangen.¹² Um die Bearbeitungszeit zu reduzieren, sollte diese gleich von Anfang an beigelegt werden.

Es besteht kein Anwaltszwang im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren für Gerichtsentscheidungen.¹³ Da für die Antragstellung spanisches Prozessrecht anwendbar ist, empfiehlt es sich jedoch, für die Einreichung des Antrags anwaltliche Beratung einzuholen und eventuell spezielle Prozessbevollmächtigte zu beauftragen.

IV. **Zuständig** für die Anerkennung und Vollstreckung ist das erstinstanzliche Zivilgericht (*Juzgado de Primera Instancia*). Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Wohnsitz der Schuldnerin oder des Schuldners oder nach dem Ort der Durchführung der Zwangsvollstreckung. Bei der Suche hilft der Europäische Atlas für Zivilsachen weiter: https://e-justice.europa.eu/content_european_judicial_atlas_in_civil_matters-321-de.do.

E. Vereinfachte Vollstreckungsverfahren auf europäischer Ebene

Der europäische Gesetzgeber hat für bestimmte Fälle Spezialregelungen erlassen, die die Vollstreckung weiter erleichtern sollen.

I. Der **Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen**¹⁴ ermöglicht die vereinfachte Vollstreckung von unbestrittenen Geldforderungen in den anderen Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order-54-de.do.

II. Seit 2007 gibt es zudem ein **europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen in Zivil- und Handelssachen**¹⁵, deren Streitwert unter 5.000 Euro liegt. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt und durch Einreichung eines Formblatts eingeleitet. Weitere Informationen erhalten Sie unter: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do.

¹² Vgl. Art. 37 Abs. 2 Brüssel I a –VO.

¹³ Anders lediglich bei Gerichtsentscheidungen, die vor dem 28.02.2002 ergangen sind.

¹⁴ Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004 („EuVTVO“).

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11.07.2007 („EuBagVVO“).

III. Das **Europäische Mahnverfahren**¹⁶ soll zur Vereinfachung und Beschleunigung der Beitreibung unbestrittener Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen führen. Der sogenannte Europäische Zahlungsbefehl wird in allen Mitgliedsstaaten – mit Ausnahme Dänemarks – anerkannt und vollstreckt, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf. Ausführliche Informationen zum europäischen Mahnverfahren sind auf folgender Internetseite verfügbar: https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 319 75 08
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006 („EuMaVVO“).